



ALNU/02/2017

Abschrift!  
**Protokoll**

**über die öffentliche Sitzung des  
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt  
am Dienstag, dem 04.04.2017, 15:00 Uhr,  
in der Aula der Volkshochschule (VHS), Rühmkorffstraße 12, 31582 Nienburg**

---

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Dr. Burkhard Bauer, 31600 Uchte  
Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum  
Herr KTA Lucas Engelking, 31633 Leese  
Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe  
Frau KTA Insa Höltke, 31608 Marklohe  
Herr KTA Heinrich Kruse, 31592 Stolzenau  
Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen  
Herr KTA Colm Ó Toráin, 31582 Nienburg  
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg  
Herr KTA Horst Prüfer, 31582 Nienburg  
Herr stellv. Landrat Dr. Frank Schmäddeke, 31622 Heemsen

Vertreter KTA Schneider

Beratendes Mitglied

Herr Carsten Brauer, 31628 Landesbergen  
Herr Jörg Brüning, 31636 Linsburg  
Herr Ralf Eickhoff, 31628 Landesbergen  
Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke  
Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg  
Herr Peter Uslar, 31632 Schessinghausen

Vertreter Herr Gerner

Verwaltung

Frau Sabine Fröhlich  
Herr Klaus Gänsslen,  
Herr Kreisrat Lutz Hoffmann  
Herr Thomas Schardien  
Herr BD Manuel Wehr

zu TOP 2

Presse

Herr Sebastian Stüben

Redaktion "Die Harke"

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädke eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit, dem Mitwirkungsverbot und dem Vertretungsverbot nach den §§ 40, 41 und 42 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) belehrt er das stellvertretende Mitglied des Ausschusses mit beratender Stimme Peter Uslar sowie das stellvertretende Mitglied des Ausschusses mit beratender Stimme Jörg Brüning über ihre diesbezüglichen Pflichten.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädke stellt sodann die nachstehende Tagesordnung fest:

TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 23.02.2017

TOP 2: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Vogelschutzgebieten / Natura 2000: Vogelschutzgebiet V 40 "Diepholzer Moorniederung";  
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 153 "Steinbrinker-Ströhener Masch" in der Samtgemeinde Uchte (Landkreis Nienburg) und der Gemeinde Wagenfeld (Landkreis Diepholz)  
**2017/069**

TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";  
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftschutzgebiet "Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser" (LSG NI 66) im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Liebenau  
**2017/067**

TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";  
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftschutzgebiet "Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg" (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg  
**2017/068**

- TOP 5: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 094 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)", Vogelschutzgebiet 42 "Steinhuder Meer";  
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 68) "Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)" in der Stadt Rehburg-Loccum und der Samtgemeinde Mittelweser  
**2017/070**
- TOP 6: Ergebnisbericht über den Haushalt 2016 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)  
**2017/072**
- TOP 7: Mitteilungen / Anfragen;  
hier: Kosten für die Beschilderung von LSG und NSG
- TOP 8: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende

Protokollführer

Der Landrat  
In Vertretung

gez. Dr. Schmädeke

gez. Schardien

gez. Hoffmann

Stellv. Landrat

Verwaltungsfachwirt

Kreisrat



## **Protokoll zu TOP 1**

---

04.04.2017

### **Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 23.02.2017**

#### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt genehmigt das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung vom 23.02.2017.

#### Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 1 Enthaltung.

#### Beratungsgang:

KTA Dr. Bauer nimmt Bezug auf die dem TOP 5 des Protokolls angefügte Stellungnahme des Mitglieds mit beratender Stimme Göckeritz und stellt die Verhältnismäßigkeit der dort gegenübergestellten Daten angesichts der verschiedenen Quellen, Regionen und Zeiträume in Frage.

Eine kurze Ergänzung von KTA Dr. Bauer hierzu ist diesem Protokoll anhängend beigefügt.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke kritisiert die missverständliche Darstellung des Beratungsgangs zum TOP 5 in einem am 28. März 2017 veröffentlichten Presseartikel der FDP-Kreisgruppe in der „Harke“.

Im ALNU wurden ausschließlich öffentlich zugängliche Daten genannt und diskutiert. Das Thema Wasser sei ein hoch sensibles Thema mit dem angesichts der Vielzahl von Daten und Fakten vorsichtig umgegangen werden müsse. Zu oft werden die elementaren Begriffe „Grundwasser“, „Oberflächenwasser“ und „Trinkwasser“ verwechselt und sorgen damit für inhaltlich falsche Aussagen.

So sei gegenüber dem Pressebericht insbesondere richtig zu stellen, dass die „Trinkwasser“-Qualität im Landkreis Nienburg/Weser gewährleistet ist. In Teilen ist ein Verschnitt der „Trinkwässer“ erforderlich um den Qualitätsstandard zu gewährleisten. Im Gegensatz dazu befasste sich der ALNU mit der Belastung der „Grundwässer“ durch erhöhte Nitratwerte.





## Protokoll zu TOP 2

---

**2017/069**

04.04.2017

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Vogelschutzgebieten / Natura 2000: Vogelschutzgebiet V 40 "Diepholzer Moorniederung";  
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 153 "Steinbrinker-Ströhener Masch" in der Samtgemeinde Uchte (Landkreis Nienburg) und der Gemeinde Wagenfeld (Landkreis Diepholz)**

### Beschluss:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbrinker-Ströhener Masch“ in der Samtgemeinde Uchte und der Gemeinde Wagenfeld wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Jagdbeirates des Landkreises Diepholz - beschlossen.

### Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit:      9 Ja-Stimmen      1 Nein-Stimmen      1 Enthaltung

### Beratungsgang:

Landschaftsplanerin Fröhlich erläutert das Vorhaben, sich, unter Hinzuziehung der Erweiterungsflächen des künftigen NSG mit dem bestehenden NSG „Steinbrinker – Ströhener Masch“, dem Grenzverlauf des bestehenden Vogelschutzgebiets V 40 anzugleichen.

Schutzzweck sei die Sicherung des Grünlands als Lebensraum für Wiesenvögel zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände der wertbestimmenden Brutvögel gem. EU-Vogelschutzrichtlinie. Hier seien dies u. a. der Große Brachvogel, die Bekassine, die Uferschnepfe, der Wiesenpieper, der Kiebitz und der Rotschenkel, dessen Brut 2016 nach langer Zeit wieder anzufinden war. Auch Vogelarten, die an Gehölzbestände oder die Feldflur gebunden sind, z. B. der Baumfalke, der Pirol, der Neuntöter, die Wachtel und die Feldlerche seien besonders zu schützen.

Inhaltlich habe man die Verordnung insbesondere mit der Landwirtschaft, der Forst und den Jagdgenossen abgestimmt. Für das Grünland, welches im Eigentum des Landkreises und des Landes steht, sei auch weiterhin eine Verpachtung unter naturschutzfachlichen Auflagen vorgesehen. Für Acker und privates Grünland werden die bisherigen Nutzungen weitgehend freigestellt.

Hinsichtlich der Waldflächen sei eine Beibehaltung der Bewirtschaftung als Laubwald geplant. Auch eine Nutzung als Grünland wäre möglich.

Die Jagd erfährt keine generellen Beschränkungen. Gern gesehen sei weiterhin die Prädatorenjagd zum Schutz der Wiesenbrüter. Einzelne Regelungen während der Brutzeit waren allerdings zu treffen.

Im Beteiligungsverfahren wurden 91 Interessenvertretungen und öffentliche Institutionen beteiligt, von denen 10 Stellen Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorgebracht haben. Aus dem Auslegungsverfahren sind keine Einwendungen erhoben worden. Mit den eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Verwaltung fachlich und rechtlich auseinandergesetzt.

Aus den Reihen der Landwirtschaft wurden keine Bedenken geäußert. Lediglich kam vom Landvolk Kreisverband Grafschaft Diepholz die Empfehlung, einen Betrieb samt Erweiterungsflächen aus dem kreisdiepholzer Flächenteil des NSG auszusparen. Dies sei jedoch rechtlich nicht möglich. Nach Gesprächen im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens wurde den Betriebsinhabern bereits die Möglichkeit zur betrieblichen Erweiterung und zum Bau eines Altenteils eingeräumt und durch eine entsprechende Formulierung in den Verordnungsentwurf aufgenommen.

Die Gemeinde Wagenfeld sprach sich allgemein gegen eine Schutzgebietsausweisung auf ihrem Gemeindegebiet aus. Die Ziele des Naturschutzes – sowohl des EU- als auch des Bundesrechts – sind jedoch auch für Gemeinden rechtsverbindlich umzusetzen.

Darüber hinaus wurden einzelne weitere Hinweise zu verschiedenen Formulierungen der Verordnung vorgetragen.

Von Seiten der Naturschutzverbände wurde u. a. die Entwicklung von Ackerflächen zu Grünland zugunsten der Wiesenbrüter gefordert. Da die nun zugezogenen Ackerflächen nicht auf (feuchtem) Niedermoorboden liegen, weisen sie jedoch eher eine Eignung für Vögel der Feldflur als für solche des Feuchtgrünlands auf. Die Ackerflächen im (alten) Kernbereich des NSG sollen nach Möglichkeit aufgekauft oder getauscht und in Grünland umgewandelt werden. Der Landkreis Diepholz beabsichtige auch, im Rahmen der gerade anlaufenden Flurbereinigung Ströhen-Süd Kompensationsflächen in das oder nahe an das NSG bzw. an die Kreisgrenze heranzulegen, um den Raum naturschutzfachlich aufzuwerten.

Um jagdbedingten Störungen der Vogelwelt besonders während der Brutzeit entgegenzutreten, wurde empfohlen, die Errichtung von Ansitzen nur mit vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde zuzulassen. Mit den Jagdbehörden und Kreisjägermeistern der Landkreise Diepholz und Nienburg wurden entsprechende Regelungen abgestimmt, die den Schutz der Wiesenbrüter während der Brutzeit für mobile jagdwirtschaftliche Einrichtungen ohne Anzeigeverfahren sichern.

Nachdem sich der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke für die gute Vorarbeit bedankt, weist das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz darauf hin, dass eine Nutzung als Grünland B ohne entsprechende Düngung nicht nachhaltig betrieben werden könne bzw. eine Nutzung als Weideland ohne Einzäunung nicht rechtlich zulässig betrieben werden dürfe.

Landschaftsplanerin Fröhlich erklärt, dass der als Grünland ausgewiesene Bereich im Nordwesten lediglich ein einzelnes Stück eines dem Landkreis als Pächter bekannten Privaten betreffe. Man hoffe auf eine Erwerbsoption der Fläche. Die kreiseigenen Grünlandflächen seien im Übrigen in Einheit mit diesem Grünland B verpachtet. Entsprechende Pachtaufgaben und Düngebestimmungen seien mit den Pächtern vereinbart.

Nachdem das stellv. Mitglied mit beratender Stimme Brüning die Unterscheidung zwischen „Landwirtschaft im Allgemeinen“ und „Landwirtschaft in einem NSG“ betont und sich für den Verzicht einer Düngung und Inkaufnahme von Ertragsminderungen ausspricht, konkretisiert der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke, dass es eben auf die Definition des Begriffes „Grünland“ ankäme.

Auf die Frage von KTA Hille, ob, angesichts einer vereinbarten sich auf das Wesentliche beschränkenden Arbeitsweise, die Hinzuziehung zweier exemplarischer Vogelarten in den § 2 der Verordnung (lt. Pkt. 5.1 der fachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung) notwendig oder ggf. verzichtbar sei, antwortet Landschaftsplanerin Fröhlich, dass es sich dabei lediglich um eine redaktionelle Überarbeitung gehandelt habe. In den Schutzzweck seien alle betroffenen Arten pflichtgemäß aufgenommen.

Auf den Einwand von KTA Engelking, dass überhaupt unklar sei, ob es sich bei den ausgewiesenen Ackerflächen um Niedermoor oder ggf. auch Geestland handele, bestätigt Landschaftsplanerin Fröhlich, dass es sich nicht um Niedermoor handele.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke weist darauf hin, dass angesichts der linienscharfen Darstellung auf der Karte, im Rahmen der Umsetzung der FFH-Gebietsabgrenzungen durchaus Spielräume (Unschärfen) von bis zu 50 m möglich sind, weshalb im Zweifel der strittige Betrieb herausgenommen werden könne.

Weitere Anmerkungen werden auch auf Nachfrage nicht gegeben, so dass er nunmehr zur Beschlussfassung aufruft.



## Protokoll zu TOP 3

---

**2017/067**

04.04.2017

**Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";  
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser" (LSG NI 66) im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Liebenau**

### Beschluss:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Steyerberg bis zur Weser“ (LSG NI 66) im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Liebenau wird unter der Voraussetzung des Ersatzes der Formulierung "einen Durchmesser" durch "eine Öffnungsweite" in der LSG-Verordnung § 5 Absatz 1 Nr. d) beschlossen.

### Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

### Beratungsgang:

Der Beratungsgang gilt gleichlautend auch zu TOP 4 (Drucksache 2017/068).  
Das Gremium beschließt geändert.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert, dass es sich bei den beiden LSG um das gleiche Gewässer „Die Große Aue“ handelt. Thematisch habe man sich mit beiden LSG ähnlich auseinandergesetzt.

Das LSG NI 67 bilde den Gewässerverlauf der „Großen Aue“ von Voigtei bis Steyerberg mit den Teilgebieten „Aue-Wiesen & Alte Weiden“, „Burgwiesen“, „Herrenbruch & Wischhagen“ sowie „Brunnenberg & Steyerberg“ ab, bevor es sich im weiteren Verlauf an das LSG NI 66 „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ mit den Teilgebieten „An der Dunkheide“, „Große Aue bei Spelshausen“, „Altarme und Teiche Liebenau-Eickhof“, „Altarm am Arkenberg“, „Altarme am Hokenkamp“ und „Alte Aue“ angliedert.

Den betroffenen Samtgemeinden, den sonst betroffenen Behörden und den anerkannten Naturschutzvereinigungen, sowie den Eigentümern wurden die Entwurfsunterlagen zur Stellungnahme vorab zugeleitet. Im Rahmen des Auslegungsverfahrens ergab sich daraus für das LSG NI 67 lediglich eine Stellungnahme. 60 Träger öffentlicher Belange, Interessenvertretungen und anerkannte Naturschutzvereinigungen sowie Grundstückseigentümer (davon 6 Private) wurden beteiligt. Von denen haben 17 Stellen (davon 5 private Eigentümer) Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht. Von den persönlich beteiligten 6 privaten Eigentümern haben 5 Bedenken oder Anregungen geäußert. Hauptsächlich waren diese einfache Nachfragen und Bitten um Erläuterungen. Die Ergebnisse der fachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung sind in den Verordnungsentwurf eingeflossen.

Im Rahmen des Auslegungsverfahrens für das LSG NI 66 wurden keine Stellungnahmen vorgelegt. Im Beteiligungsverfahren wurden 91 Träger öffentlicher Belange, Interessenvertretungen und anerkannte Naturschutzvereinigungen sowie Grundstückseigentümer beteiligt. 31 Stellen (davon 6 private Eigentümer) haben Bedenken bzw. Anregungen und Hinweise vorgebracht, mit denen sich fachlich und rechtlich auseinandergesetzt wurde.

2 der Eigentümer waren mit der geplanten LSG-VO nicht einverstanden, da sie diese als unzumutbare Härte empfanden. Dem Einwand konnte in beiden Fällen nicht gefolgt werden, da nur Flächen in das LSG aufgenommen wurden, die als FFH-Gebiet gemeldet oder als Geschütztes Biotop (GB) per Gesetz geschützt sind. Die Flächen liegen zudem im bestehenden LSG NI 25. Hinsichtlich der Lage einer Lagerfläche eines Betriebes wurde die LSG-Grenze in diesem Bereich entsprechend angepasst. NABU und BUND forderten ein Verbot der angelfischereilichen Nutzung an und auf der neu entstandenen Weserinsel. Hier wurden Zonen eingerichtet, die die Entwicklung von hochwertigen Biotopen besonders fördern (ohne Angelnutzung) und Zonen (südlich), die ein Erleben und die Nutzung der Natur, u. a. durch Angelnutzung, weiterhin zulassen. Lt. Unterlagen der Planfeststellung zur Mittelweseranpassung und Abstimmungen mit dem Neubauamt des Bundes unterliegt die Weserinsel nur in der Anwuchsphase einem Betretungsverbot. Aufgrund der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen werde es nicht möglich sein, die Insel ganzjährig zu betreten, die Möglichkeit für eine ungestörte Entwicklung der Insel sei somit zeitweise für die ganze Fläche und ganzjährig für die nördliche Hälfte gegeben.

Der NABU stellt darüber hinaus einen Antrag auf Gebietserweiterung ohne Angelnutzung im Bereich der Mündung der Großen Aue in die Weser. Dieses wurde bereits in der ALNU-Sitzung vom 20.09.2016 durch den damaligen KTA und jetzt stellv. Mitglied mit beratender Stimme Brüning vorgetragen. Die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümer dieser Kompensationsmaßnahmenfläche aus der Mittelweseranpassung habe keine Bedenken gegen die beantragte Hinzuziehung vorgetragen.

Mit dem Angler-Verein Nienburg wurden Argumente für und gegen eine Sperrung angelfischereilicher Nutzung eines Teiles dieses neuen LSG-Bereiches ausgetauscht. Es bestehe keine Bereitschaft zum freiwilligen Verzicht aufgrund der weiteren Angelverbote im Nahbereich, so dass der Bereich für die Angelnutzung an der Weser nicht gesperrt werden sollte. Im Bereich des temporär wasserführenden Stillgewässers ohne Weseranschluss sei die angelfischereiliche Nutzung indes nicht vorgesehen.

Die LSG-VO stelle aus Sicht des Anglerverbandes Niedersachsen einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte zur Nutzung der Gewässer und zur Ausübung der Angelfischerei (an den Altarmen) dar und würde einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bedeuten. Gleichzeitig begrüße man aber die Regelungen zur Großen Aue und die mit dem Anglerverein Nienburg einvernehmlich abgestimmten räumlichen Regelungen auf der Weserinsel und stimme diesen zu.

Mit der LSG-VO beschränke man die Angelfischerei in den Altarmen auf die bisher hierfür genutzten Bereiche und erhalte so den „Status quo“. Die Angelbereiche und Verbotszonen wurden gemeinsam festgelegt. Eigentümern ist es weiterhin möglich, ihrer Hegepflicht am gesamten Altarm nachzukommen. Die Altarme sind zum Großteil Geschützte Biotope (GB) und unterliegen weitreichenderen Schutzbestimmungen als denen der LSG-VO.

Die Badenutzung der Großen Aue wird, in Hinblick auf die Identifikation von Jugendlichen und Kindern mit der Natur und der Heimat, freigestellt. Das Baden sei allerdings nur im Bereich der offenen Wasserfläche erlaubt, so dass z. B. Röhrichte oder Schwimmblatt Vegetationen geschützt werden. Weiter bleiben in der Großen Aue zudem die Angelnutzung, das Befahren mit Booten und die Freizeitaktivität Kanufahren erlaubt.

Einige der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigten sich mit dem Verbot der Reusenfischerei für die Nicht-Erwerbsfischerei oder der Reusenfischerei ausschließlich mit Ottergittern. Die Einschränkungen würden eine unzumutbare Härte bedeuten oder zur Aufgabe der Reusenfischerei führen.

Verwaltungsseitig könne dem Argument nicht gefolgt werden. Die Nicht-Erwerbsfischerei verwende keine Reusen. Die Verwendung von Ottergittern durch die Erwerbsfischerei und das vorsorgliche Verbot der Nutzung von Reusen für die Nicht-Erwerbsfischerei sei erforderlich, da Nachweise des Fischotter (Lutra lutra) aus den Wintern 2014/2015 und 2016/2017 an der Großen Aue vorliegen. In Hinblick auf zukünftige Entwicklungen dürften aber „naturschutzfachlich anerkannte“ Reusen verwendet werden, die dem Fischotter eine Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten. Ausnahmen oder Befreiungen in Bezug auf die Angelnutzung und die Reusenfischerei können darüber hinaus erteilt werden.

Das Mitglied mit beratender Stimme Brauer berichtet darüber, dass seit dem Zeitpunkt, als ein Fischotter in eine Fotofalle am Steinhuder Meer geraten sei, über die ÖSSM gutachterlich versucht werde, die Reusenfischerei zu unterbinden. Ein Praxistest von Reusen mit Soll-Rissstellen beim Otternzentrum Hankensbüttel sei im Ergebnis vorzeitig abgebrochen worden, bevor der Fischotter eine reale Fluchtreaktion gezeigt habe. Insgesamt werde, im Gegensatz zu Niedersachsen, die Population des Fischotter in Schleswig-Holstein seit 1993 dokumentiert. U. a. ergäben sich hierüber auch genaue Zahlen über das Ableben der Fischotter und die Gründen hierfür.

Angesichts der unverhältnismäßig geringen Zahl der durch Reusenfischerei zu Tode gekommenen Fischotter gegenüber z. B. straßenverkehrsbedingten Fischotterleichen schlägt er eine Umformulierung der entsprechenden Passagen in den LSG-Verordnungen (§ 5) vor.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erklärt, dass ihm im Vorfeld der Sitzung keine Änderung der Formulierungen bekannt gegeben wurde. Er betont, dass man sich mit der LSG-Verordnung u. a. im Artenschutzrecht bewege, welches jedes einzelne Exemplar schütze. Weitergehende Erkenntnisse des LAVES und des NLWKN bestätigten das Vorkommen des Fischotters.

Das Mitglied mit beratender Stimme Brauer bittet angesichts der wenigen Todesfälle von Fischottern durch Ertrinken (in Schleswig-Holstein wurden lediglich 3 in den letzten 20 Jahren erfasst) die Reusenfischerei zuzulassen. Zumindest solle nicht von vornherein die Möglichkeit zur Absprache mit den Betroffenen ausgeschlossen werden.

Nachdem sich das stellv. Mitglied mit beratender Stimme Brüning dezidiert zur rechtlichen Gebundenheit ohne Ermessensspielraum in diesem Fall äußert, erläutert Kreisrat Hoffmann, dass unter der Maßgabe des Gefahrenausschlusses für den Fischotter, kein praktischer Unterschied zur bisherigen Regelung bestehe. Mit „naturschutzfachlich anerkannten“ Reusen dürfe nach wie vor gefischt werden.

Nachdem das stellv. Mitglied mit beratender Stimme Brüning auf eine Unduldbarkeit der Gefährdung durch derartige, gegenwärtig im Steinhuder Meer in Nutzung befindlichen, Reusen hinweist, stellt das Mitglied mit beratender Stimme Brauer dies als eine bloße Behauptung dar.

KTA Hille fasst zusammen, dass man sich hier ergebnisorientiert für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entschlossen habe. Die prioritäre Zielsetzung der Reusenfischerei sei es doch, mit den Reusen Fische und nicht Fischotter zu fangen. Das Risiko für die Fischotter, gefangen zu werden, könne nicht gänzlich ausgeschlossen werden, könne aber auch nicht als unverhältnismäßig hoch bezeichnet werden.

KTA Ó Toráin merkt an, dass sich die Fischotter bei der Nahrungssuche in die Fischreusen zu den dort gefangenen Fischen (quasi als „leichte Beute“) und damit in Lebensgefahr begeben.

Auf den Hinweis von KTA Höltke, dass man sich angesichts der rechtlichen Schutzverpflichtung zu einem gesetzeskonformen Kompromissvorschlag verständigen müsse, hier aber ja nur ein kleiner Bereich betroffen sei, ergänzt das Mitglied mit beratender Stimme Brauer, dass bis auf die Mündungsbereiche in der Großen Aue keine Reusenfischerei betrieben werde.

Kreisrat Hoffmann betont, dass eine „generelle“ Reusenfischerei wegen der Schutzverpflichtung nicht in Frage komme, die Fischerei mit „naturschutzfachlich anerkannten“ Reusen sei hingegen weiter erlaubt. Im Zweifel müsse die Untere Naturschutzbehörde (UNB) konkret um Freigabe gebeten werden.

Auf Antrag von KTA Podehl wird der Beschlussvorschlag um den Zusatz „... unter der Voraussetzung des Ersatzes der Formulierung „einen Durchmesser“ durch „eine Öffnungsweite“ in der LSG-Verordnung § 5 Absatz 1 Nr. d) ...“ ergänzt.





## **Protokoll zu TOP 4**

---

**2017/068**

04.04.2017

**Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";  
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftschutzgebiet "Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg" (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg**

### Beschluss:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg wird unter der Voraussetzung des Ersatzes der Formulierung „einen Durchmesser“ durch „eine Öffnungsweite“ in der LSG-Verordnung § 5 Absatz 1 Nr. e) beschlossen.

### Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

### Beratungsgang:

Es wird auf den gleichlautenden Beratungsgang zu TOP 3 (Drucksache 2017/067) verwiesen.

Der Beschlussvorschlag wurde um den Zusatz „... unter der Voraussetzung des Ersatzes der Formulierung „einen Durchmesser“ durch „eine Öffnungsweite“ in der LSG-Verordnung § 5 Absatz 1 Nr. e) ...“ ergänzt.



## Protokoll zu TOP 5

---

**2017/070**

04.04.2017

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 094 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)", Vogelschutzgebiet 42 "Steinhuder Meer";  
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 68) "Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)" in der Stadt Rehburg-Loccum und der Samtgemeinde Mittelweser**

### Beschlussvorschlag:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, den Verordnungskarten, der Übersichtskarte und der Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG NI 68) „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen Riede)“ eingeleitet.

### Beratungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen.

### Beratungsgang:

Vor Beratungsbeginn zu diesem TOP gibt KTA Dralle seinen Ausschluss wegen Mitwirkungsverbot bekannt und rückt vom Beratungstisch ab.

Landschaftsarchitekt Gänsslen veranschaulicht die Einleitungsabsicht des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG NI 68) „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ anhand der Verordnungsübersichtskarte. Das LSG hat eine Größe von 64,74 ha.

Im Zuge der Verpflichtung des Landkreises Nienburg/Weser zur Umsetzung der EU-Vorgaben über die Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert werden.

Im Besonderen werde hier der Erhalt oder die Wiederherstellung und die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Hirschkäfers, des Schlammpeitzgers, des Steinbeißers, des Bitterlings, der Helm-Azurjungfer, des Fischotters, des Europäischen Nerzes und der Teichfledermaus (Gewässer begleitend) beabsichtigt.

Ein besonderer Schutzzweck komme zudem auch der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Erlen-Bruchwälder, Erlen und Eschen-Sumpfwälder (prioritär), Bodensauren Buchenwälder (hier Hainsimsen-Buchenwälder), Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleichen sowie Feuchten Hochstaudenfluren zu.

Zusätzlich stehe den wertbestimmenden und weiteren fließgewässertypischen Vogelarten aus der zum Europäischen Vogelschutzgebiet 42 „Steinhuder Meer“ gehörenden Fläche ein Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsziel zum günstigen Erhaltungszustand zu.

Hinsichtlich der Verordnungsinhalte habe man sich an den verschiedenen Nutzungen orientiert.

So werde eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis freigestellt. Der Umbruch von Grünland in Acker werde jedoch verboten. Die natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung ohne Nutzungsintensivierung werde freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Fischen mit Reusen oder Netzen werde indes nicht zugelassen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung werde in einem Unterhaltungsplan geregelt, der im Einvernehmen mit den Unteren Naturschutz- und Wasserbehörden aufgestellt wird. So könne man flexibel auf die verschiedenen Belange reagieren.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd werde mit der Ausnahme freigestellt, dass zum Schutz von Fischotter und Europäischem Nerz Totschlagfallen außerhalb des Waldbereiches „Leeser Erlen-Riede“ nicht eingesetzt werden dürfen. Diese Einschränkung werde im April im Jagdbeirat beraten und das Ergebnis in der Sitzung zur Beschlussfassung berücksichtigt.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft werde nach den Vorgaben des Walderlasses freigestellt. Die Einschränkungen wurden mit dem Flächeneigentümer (Nds. Landesforsten) im Vorfeld abgestimmt. Zur Verbesserung des Lebensraumes wurde gemeinsam beschlossen, den mindestens zu erhaltenden Altholzanteil in den Lebensraumtypen der Eichen- und Buchenwälder von 20% auf 40% anzuheben.

Die Ergebnisse der bisherigen Erörterungen mit den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und Interessenvertretern wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Im Verlauf der LSG-Grenze zeigten sich die Gewässerparzellen zum Teil als nicht ausreichend breit. An der Fulde wurde daher, wegen des Vorkommens der Helm-Azurjungfer mit ihren besonderen Lebensraumsprüchen, ein beidseitig 10 m breiter Streifen in das LSG aufgenommen. Ansonsten wurde dem Präzisierungsvorschlag des NLWKN, d. h. einer Abgrenzung ausschließlich nach Gewässerflurstücken, gefolgt.

Die Helm-Azurjungfer besiedle vorwiegend kalkhaltige langsam fließende Bäche und Gräben mit wintergrünen Wasserpflanzen, einem hohen Sauerstoffgehalt sowie einer ausreichenden Erwärmung. Für die Eiablage seien größere Bestände der Berle (einer Pflanzenart der Bachröhrichte) von Bedeutung. Die Entwicklung der Larven im Gewässer dauere rd. 2 Jahre. Dann verlassen sie das Gewässer, um sich zu flugfähigen Libellen zu häuten. Nun benötige die Helm-Azurjungfer als Jagd- und Ruhe- raum die gewässernahen, hochwüchsigen und kleininsektenreichen Biotope.

Aus Sicht der Angelnutzung (Sportangelverein Rehburg und Pächter) werden keine Konflikte mit dem Verordnungsentwurf gesehen. Eine Intensivierung der Angelnutzung sei nicht vorgesehen. Trotz einer nicht stattfindenden Reusenfischerei sei ein Verbot aber erforderlich, vor Ort aber auch unproblematisch.

Mit dem UHV Meerbach & Führse und anderen Wasser- und Bodenverbänden wurde vereinbart, dass wegen des geringen Gefälles der Gewässer eine regelmäßige Gewässerunterhaltung erforderlich ist, um den Abfluss zu sichern. So erfolge eine Freistellung der ordnungsgemäßen möglichst extensiven Gewässerunterhaltung, wenn die Maßnahmen im Einvernehmen mit den Unteren Naturschutz- und Wasserbehörden durchgeführt werden. Hierzu werde ein Unterhaltungsplan erarbeitet, der die Ansprüche der FFH-Arten und der Feuchten Hochstaudenfluren berücksichtigt.

Vorabgespräche mit dem Forstamt Nienburg und den Nds. Landesforsten, insbesondere mit dem Forstamtsleiter, dem Revierförster und der Försterin für Waldökologie verwiesen auf die Einhaltung des Walderlasses. Zusätzlich werde der Altholzanteil von 20% auf 40% in den maßgeblichen Lebensraumtypen erhöht. Ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Bewirtschaftungsplan wird hierzu erarbeitet.

Die Nutzung des Steinhuder Meerbaches für Camping-Kanu-Touren erfolgte wegen des geringen Wasserstandes in den letzten Jahren nur noch sehr selten. Die Nutzungsmöglichkeit, inklusive der hierzu vorgesehenen Ein- und Ausstiegsstellen, bleibe aber erhalten.

Die Stadt Rehburg-Loccum betont, dass durch die Verordnung keine weitere Einschränkung der Bebauungsplanung im Innenbereich erfolgen dürfe. Verwaltungsseitig werde der Konflikt aber nicht gesehen, da grundsätzlich ein mindestens 5 m breiter ungenutzter Gewässerrandstreifen bei zukünftigen Planungen in Gewässernähe bleiben soll.

Auf die Frage von KTA Dr. Bauer, ob auch der Nachweis der „Bachschmerle“ erbracht worden sei und ob angesichts der generellen Gefährdungssituation der Insekten – rd. 80% aller Insekten in Europa seien gefährdet – ein Monitoring geplant sei, nimmt Landschaftsarchitekt Gänsslen Stellung.

Aufgrund der Wiederansiedelungsobjekte verfüge man über aussagefähige Unterlagen. Die „Bachschmerle“ sei hier nicht nachgewiesen. Angesichts des Abschlusses der FFH-Gebietssicherungen bis 2018 käme anschließend bis 2020 die Erarbeitung einer Managementplanung auf die Verwaltung zu. Im Rahmen der Fragestellung, welche Maßnahmen erforderlich seien, um den Erhaltungszustand B zu erreichen bzw. zu entwickeln, sei auch der Einsatz eines Monitoring geplant. Eine regelmäßige 6-monatige Berichterstattung sei von den Verwaltungen zu erarbeiten und dem Land vorzulegen.

Auf Nachfrage von KTA Engelking warum man, wenn sich die Helm-Azurjungfer bereits in den Gewässerrandstreifen angesiedelt habe, 10m breite Randbereiche zu kaufen möchte, antwortet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass der angestrebte Erhaltungszustand B noch nicht gegeben sei. Mit der Schutzzielbestimmung über die LSG-Verordnung sei erst eine Basis geschaffen. Über Fördermittel bzw. mögliche Flurbereinigungsmaßnahmen könnten ggf. Bereiche durch Erwerb dauerhaft geschützt und entwickelt werden.

Baudirektor Wehr macht deutlich, dass die Unterhaltungspflichtigen der Uferbereiche (zumeist die Eigentümer) u. a. verantwortlich auf die Erhaltung des Lebensraums zu achten haben.

KTA Hille lobt die ergebnisorientierte Lösung, einen 10m breiten Randstreifen mit in das LSG einzubeziehen. Insgesamt befürworte er die Entscheidung zugunsten eines LSG ggü. einem NSG. So werde die touristische und landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes nicht ausgeschlossen.

Auf Nachfrage von KTA Ó Toráin, ob nicht der zu erhaltende Altholzanteil in den Lebensraumtypen der Eichen- und Buchenwälder von 20% auf sogar 60% angehoben werden könne, antwortet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass es sich bei den vereinbarten 40% um eine interne Vorgabe der Nds. Landesforsten unter Akzeptanz des Landes Niedersachsen handle. Altholz sei ökologisch gesehen am wertvollsten, da es in den Zustand des Totholzes überwandere. In Zusammenarbeit mit den Nds. Landesforsten halte man sogar einen Erhaltungszustand A für erreichbar.

Öffentliche Sitzung  
des  
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt am  
04.04.2017



## Protokoll zu TOP 6

---

**2017/072**

04.04.2017

### **Ergebnisbericht über den Haushalt 2016 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)**

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

#### Beratungsergebnis:

ohne

#### Beratungsgang:

Baudirektor Wehr erläutert die wesentlichen Abweichungen des Budgetergebnisses aus dem Ergebnisbericht über den Haushalt 2016 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne das Produkt 55120 Kreisstraßen) gegenüber den Haushaltsplanungen.

Das Budgetergebnis 2016 der Produktgruppe Umweltrecht und Kreisstraßen (FD 551) verringerte sich im Ergebnis um 64.050 € auf insgesamt 58.350 €.

Im Produkt 55110 Bodenschutz und Altlasten blieben die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land um 89.420 € hinter den Planwerten zurück, da die für 2016 eingeplanten Erstattungen durch das Land für die Durchführung von weiterführenden Untersuchungen an den Rüstungsaltlasten in Leese und Langendamm erst in 2017 kassenwirksam werden.

Im Produkt 55150 Labor konnten die Aufwendungen für Sach- und Dienstleitungen um 4.113 € durch geringere Ausgaben für Reparaturen sowie die Ausführung von „Leistungen externer Labore“ in eigener Verantwortung reduziert werden.

Die Ausgaben für Investitionen 2016 verringerten sich im Ergebnis um 82.112 € auf insgesamt 582 €.

Im Produkt 55130 Umweltrecht wurden die eingeplanten 50.000 € „Zuschüsse für Investitionen“ zur Co-Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2016 nicht mehr kassenwirksam abgerufen und in das Haushaltsjahr 2017 übertragen.

Im Produkt 55150 Labor werden 21.694 € für die Investitionsmaßnahme „Neuan-schaffung eines TOC-Gerätes (Total Organic Carbon)“ erst in 2017 kassenwirksam.

Das Budgetergebnis 2016 der Produktgruppe Wasserwirtschaft (FD 552) hat sich im Ergebnis um 3.745 € auf insgesamt 276.045 € erhöht.

Im Produkt 55210 Abwasserentsorgung ergaben sich 8.690 € Minderaufwand wegen einer Gutschrift der Abwasserabgabe.

Im Produkt 55211 Gewässerbenutzungen und –schutz ergab sich ein Minderertrag für ein Bußgeld i. H. v. 17.165 €. Aufgrund der Entscheidung des Gerichts war das Bußgeld nicht zugunsten der Kreiskasse sondern an die Landeskasse zu zahlen.

Investitionsmaßnahmen des FD 552 Wasserwirtschaft waren in 2016 nicht vorgese-hen.

Das Budgetergebnis 2016 der Produktgruppe Naturschutz (FD 554) hat sich im Er-gebnis um 136.393 € auf insgesamt 172.893 € erhöht.

Im Produkt 55410 Schutzgebiete, Artenschutz und Landschaftsplanung ergaben sich 108.284 € Minderaufwendungen. U. a. konnten rd. 40.000 € für Pflege- und Entwick-lungsmaßnahmen in Schutzgebieten, rd. 2.700 € für Artenschutz-maßnahmen, rd. 15.000 € Kosten für die Fortschreibung des Landschafts-rahmenplans, rd. 10.000 € Kosten für das geplante NSG im Kernbereich Lichtenmoor sowie rd. 15.000 € für Er-satzvornahmen eingespart werden. Aus der Förderung des BUND-Projektes „Klima-tools“ wurden zudem im Rahmen der Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Moorent-wicklung“ rd. 8.800 € für das Klimatool Diepholzer Moorniederung abgerufen.

Im Produkt 55411 Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeit ergab sich ein Minder-aufwand durch die Nichtinanspruchnahme des deklaratorischen Ansatzes für die „Kontrolle und Durchsetzung von Kompensationsmaßnahmen als Projektierung“.

Die Ausgaben für Investitionen 2016 verringerten sich im Ergebnis um 23.346 € auf insgesamt 18.514 €.

Im Produkt 55410 Schutzgebiete, Artenschutz und Landschaftsplanung wurden 17.245 € für den „Flächenerwerb für Naturschutzbelange“ nicht in 2016 ausbezahlt, sondern in das Haushaltsjahr 2017 übertragen. Ebenso wurden 2.150 € für „Nist-bzw. Bruthilfen“ als Haushaltsrest nach 2017 übertragen.

Auf Nachfrage von KTA Hille, ob dem Urteil des Gerichts in der vorgetragenen Buß-geldangelegenheit nicht so entgegen gewirkt werden könne, dass das Bußgeld der Kreiskasse zufließe, antwortet Kreisrat Hoffmann, dass die Entscheidung hierüber gesetzlich festgelegt sei. Der Landkreis habe dabei keine Möglichkeit zur Einfluss-nahme.



## **Protokoll zu TOP 7**

---

04.04.2017

**Mitteilungen / Anfragen;**  
**hier: Kosten für die Beschilderung von LSG und NSG**

### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

### Beratungsergebnis:

ohne

### Beratungsgang:

KTA Ó Toráin erkundigt sich nach den Kosten für ein einzelnes Schild zur Kennzeichnung von Landschafts- und Naturschutzgebieten.

Landschaftsarchitekt Gänsslen beschreibt das einfach gehaltene LSG-Schild. Im Gegensatz zu einem LSG sei im NSG ein zweites Schild erforderlich, welches textliche Informationen abbildet.

Er verweist auf die Ausschreibungspflicht, wonach die Schilder ggf. von unterschiedlichen Lieferanten bezogen würden.

Recherchen aus den Rechnungsunterlagen haben ergeben, dass aktuell für das einzelne LSG-Schild mit Rohrpfeilen und Befestigungsmaterial 38,08 € inkl. MwSt. und für die beiden NSG-Schilder jeweils mit Rohrpfeilen und Befestigungsmaterial zusammen 92,16 € inkl. MwSt. (37,54 € für das Hinweisschild und 54,62 € für das Textschild) zu bezahlen sind.



## **Protokoll zu TOP 8**

---

04.04.2017

### **Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde**

#### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

#### Beratungsergebnis:

ohne

#### Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.